

I. Nachtragssatzung zur Satzung zum Schutz besonders erhaltenswerter Bäume in der Stadt Wedel vom 22.10.2006

Aufgrund des § 21 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom 21.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Zur Sicherstellung der nachhaltigen Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Ortsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen wird der Baumbestand in der Stadt Wedel nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) sowie im Geltungsbereich der Bebauungspläne. Der Geltungsbereich ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt. Die Karte kann im Rathaus, Leitstelle Umweltschutz, während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

§ 3 Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 150 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Bei mehrstämmig gewachsenen Bäumen gilt das Maß unterhalb der ersten Verzweigung.
- (2) Nicht geschützt sind die schnell wachsenden Gehölze Pappeln, Weiden, Birken und Erlen sowie alle Nadelhölzer und Obstbäume.
- (3) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 4 Verbote

Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen. Verboten sind ferner alle Handlungen, die die geschützten Bäume im Stamm-, Kronen- oder Wurzelbereich beschädigen, gefährden, oder sonst beeinträchtigen können.

Hierzu zählen insbesondere die Versiegelung des Bodens, Abgrabungen und Aufschüttungen, die Verdichtung des Bodens sowie die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln, Herbiziden u.ä., die die Lebensfähigkeit beeinträchtigen.

§ 5 Zulässige Handlungen

Zulässig sind fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, wie z.B. beseitigen abgestorbener Äste oder behandeln von Wunden.

Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr sind zulässig. Sie müssen der Stadtverwaltung unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag ist die teilweise oder vollständige Beseitigung der gemäß § 3 geschützten Bäume ausnahmsweise zuzulassen, wenn die Stand- und Bruchsicherheit nicht mehr gegeben ist und/oder die Baumvitalität erheblich beeinträchtigt ist.
- (2) Ferner kann eine Befreiung von § 64 LNatSchG zugelassen werden, wenn
 1. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Einschränkungen verwirklicht werden kann,
 2. die Erhaltung des Baumes mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und auf andere Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann.

- (3) Ausnahmen und Befreiungen sind schriftlich bei der Stadtverwaltung unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Gehölzart und Stammumfang sind anzugeben.
Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung obliegt der Leitstelle Umweltschutz und wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Grundsätzlich ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen. Dies gilt auch, wenn geschützte Bäume ohne erforderliche Genehmigung gefällt wurden.
Besteht die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung, so ist für jeden gefällten Baum mindestens 1 Ersatzbaum mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm, zu pflanzen.
Der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Stadt abwenden, wenn sie für das Grundstück als unzumutbar angesehen wird.
Die Einnahmen sind ausschließlich zur Anpflanzung von Bäumen durch die Stadt zu verwenden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 67 Abs.1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 nach § 3 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert,
 2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Stadt zuwiderhandelt, die auf § 67 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG verweist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 68 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 8 Datenverarbeitung

Die Stadt Wedel ist berechtigt, die zur Durchführung der Baumschutzsatzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten an die zuständige Stelle zu übermitteln.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wedel, den 06.03.2008

Stadt Wedel
Der Bürgermeister

gez. Schmidt

Bekanntmachung:

Wedel-Schulauer Tageblatt: 14.03.2008
Pinneberger Zeitung: 14.03.2008